Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 9. April 2021

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Ralph Lenkert, Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Betr.: Berichte über Milliarden-amnestie für Scheibenpacht-Modelle bei EEG-Umlage
BT-Drucksache: 19/27533

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1
Wie waren bzw. sind die Zahlungen der EEG-Umlage im Falle der Eigenstromnutzung jeweils im EEG 2009, EEG 2012, EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021 geregelt (Bedingungen für Ermäßigungen bzw. Befreiungen)?

Antwort:
Im EEG 2009 existierte keine ausdrückliche Bestimmung zur EEG-Umlagebelastung der Eigenversorgung, die EEG-Umlagefreiheit ergab sich vielmehr aus einem Umkehrschluss aus § 37 EEG 2009. Im EEG 2012 waren die Voraussetzungen der EEG-umlagebefreiten Eigenerzeugung in § 37 Absatz 3 EEG 2012 sowie der Übergangsbestimmung in § 66 Absatz 15 EEG 2012 geregelt. Im EEG 2014 waren die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -versorgung in § 5 Nummer 12, § 61 und § 104 Absatz 3 EEG 2014 geregelt. Im EEG 2017 waren die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

versorgung in § 3 Nummer 19, den §§ 61 bis 61k sowie in einzelnen Absätzen von § 104 EEG 2017 geregelt. Im EEG 2021 sind die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -versorgung in § 3 Nummer 19, den §§ 61 bis 61l sowie in einzelnen Absätzen von § 104 geregelt.

Frage 2

Wie wurde die Nutzung des Eigenstrommodels in den unter Frage 1 aufgezählten EEG-Novellen hinsichtlich so genannter Scheibenpachtmodelle geregelt (Bedingungen für Ermäßigungen bzw. Befreiungen)? Welche Änderungen insbesondere am EEG 2012 ermöglichten genau die Nutzung solcher umstrittenen Modelle, warum wurden sie eingebracht, wie wurden sie von der Bundesregierung begründet, mit welchen Regelungen wurde ihre Nutzung im EEG 2014 abgeschafft?

Antwort:

Eine gesetzliche Regelung zu Scheibenpachtmodellen enthielt erstmals das EEG 2017 mit § 104 Absatz 4. Diese Regelung wurde mit dem EEG 2021 um § 104 Absatz 5 ergänzt. In Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen war daher die Zulässigkeit von Scheibenpachtmodellen in früheren Fassungen des EEG anhand der üblichen Methoden der Gesetzesauslegung zu bestimmen.

Frage 3

Hat die Bundesregierung die Nutzung von Scheibenpachtmodellen zu einem bestimmten Zeitpunkt als missbräuchliche Nutzung des Eigenstrommodells eingeschätzt, und wenn ja, ab wann?

Antwort:

Ob bestimmte Geschäftsmodelle eine zulässige Inanspruchnahme gesetzlicher Privilegien oder eine missbräuchliche Umgehung darstellen, ist aus Sicht der Bundesregierung jeweils am konkreten Einzelfall anhand der Vertragsgestaltung zu bestimmen.

Frage 4

Wenn ja, warum wurde die Nutzung von Scheibenpachtmodellen nach Feststellung der missbräuchlichen Nutzung des Eigenstrommodells seinerzeit nicht unmittelbar unterbunden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Frage 5

War auch nach Auffassung der Bundesregierung die Rechtslage in der Folgezeit nach 2014 „schwebend", wie es Spiegel-Online formuliert, und wenn ja, inwieweit bzw. warum ergab sich eine Rechtslage, die bezüglich der Rechtmäßigkeit der Scheibenpachtmodelle unklar war? Auf was bezogen sich diese Unklarheiten, (etwa auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Modelle in der Vergangenheit, auf Rückzahlungsforderungen der Netzbetreiber oder auch auf Weiterführung solcher oder abgewandelter Modelle)?

Antwort:

Bis zum Inkrafttreten des EEG 2017 war nicht ausdrücklich geregelt, was eine Stromerzeugungsanlage im Sinn der Eigenversorgungsprivilegien ist und ob hierunter nur physische Stromerzeugungsanlagen oder auch virtuelle Teile einer Stromerzeugungsanlage fallen können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 6

Welche Strommengen wurden infolge der Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten oder andere Firmen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen zur Beantwortung dieser Frage vor. Die Erhebung der EEG-Umlage ist durch ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den EEG-Umlageschuldnern ausgestaltet.

Frage 7

Welche zusätzlichen Kosten entstanden dem EEG-Konto, und damit den übrigen Stromverbrauchern und Stromverbraucherinnen, durch die Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten u.a. Firmen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8

Inwieweit sind bei Unternehmen, die seit dem Jahr 2012 Scheibenpachtmodelle nutzten und ggf. noch nutzen, im Zusammenhang mit diesen Modellen auch Zahlungen wie Netzentgelte, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Offshore-Umlage etc. weggefallen, die üblicherweise auf den Fremdstrombezug erhoben werden?

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Frage, ob EEG-Umlage im Falle einer Scheibenpacht zu zahlen ist, keine Auswirkungen auf die Frage hat, ob Netzentgelte und die sogenannten netzentgeltbasierten Umlagen zu zahlen sind. Hierfür ist allein entscheidend, ob das Netz genutzt wurde.

Frage 9

Welche zusätzlichen Kosten entstanden oder entstehen im Zusammenhang mit der Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten u.a. Firmen dem Bundeshaushalt bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung Kommunen und Stromkunden durch wegfallende Netzentgelte, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Offshore-Umlage etc., die üblicherweise auf den Fremdstrombezug erhoben werden, in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10

Welche zusätzlichen Kosten entstanden oder entstehen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten u.a. Formen dem Bundeshaushalt durch den Wegfall der Umsatzsteuer infolge wegfallender EEG-Umlage sowie gegebenenfalls durch ebenfalls wegfallende Umsatzsteuer infolge wegfallender Strompreisbestandteile, die üblicherweise auf den Fremdstrombezug erhoben werden?

Antwort:

Es wird auf Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

Frage 11

Inwieweit waren bzw. sind in den EEG-Novellen seit dem EEG 2014 Amnestieregelungen für die Nutzung von Scheibenpachtmodellen angelegt, inwieweit wurden und werden sie genutzt (Anzahl der Unternehmen, Umfang in Strommengen sowie Kosten für das EEG-Konto) und wie begründet die Bundesregierung deren Einführung?

Antwort:

§ 104 Absatz 4 wurde durch das EEG 2017 und § 104 Absatz 5 durch das EEG 2021 eingeführt. Die Begründung kann den Bundestags-Drucksachen 18/10668 und

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

19/25326 entnommen werden. Im Übrigen wird zu der konkreten Inanspruchnahme auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 12

Entspricht es nach Kenntnis der Bundesregierung den Tatsachen, dass laut Spiegel-Online eine Anwaltskanzlei im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber Scheibenpachtmodelle geprüft und teilweise gerichtlich klären lassen hat, und dass die Aufarbeitung der Fälle aus Sicht der Juristen zum Ergebnis gekommen sei, dass mehrere Dutzend Unternehmen in den vergangenen Jahren hohe zweistellige Milliardenbeträge an EEG-Umlage zu Unrecht eingespart haben könnten, und wie steht die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

Antwort:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Übertragungsnetzbetreiber sich teilweise zur Durchsetzung des EEG-Umlageanspruchs externer Anwaltskanzleien bedienen. Zu den einzelnen Inhalten dieser Mandate sowie zu den konkreten Rechtsstreitigkeiten liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse vor.

Frage 13

Entspricht es nach Kenntnis der Bundesregierung den Tatsachen, dass entsprechend der vorhergehenden Frage laut Spiegel-Online mehrere kleinere Fälle zur Anklage gebracht wurden und die Gerichte meist zulasten der Unternehmen geurteilt und EEG-Rückzahlungen angeordnet hätten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass ausweislich der einschlägigen Rechtsprechungsdatenbanken, soweit ersichtlich, bislang nur zwei Fälle von Gerichten entschieden wurden. In einem Fall wurden die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts bejaht (LG Wuppertal, Urteil v. 23.06.2020, 5 O 490/19), im anderen Fall verneint (LG Duisburg, Urt. v. 22.01.2021, 7 O 107/19).

Frage 14

Mit welcher Begründung – insbesondere vor dem Hintergrund der beiden vorhergehenden Fragen – hat die Bundesregierung den Weg einer (erneuten Amnestie für die Nutzung von Scheibenpachtmodellen gewählt und nicht – was aus Sicht der Fragesteller vorzugswürdig wäre – klare Rückzahlungsforderungen zu Gunsten des EEG-Kontos und der übrigen Stromverbaucherinnen und Stromverbrauchern erhoben?

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Antwort:

Die Begründung kann der Bundestags-Drucksache 19/25326 entnommen werden.

Frage 15

Kann die Bundesregierung den Bericht bestätigen, dass nach dem genannten Spiegel-Online-Artikel im Vorfeld der aktuellen EEG-Novelle der Verband der Chemischen Industrie seine Interessen verstärkt eingebracht habe und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier über die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und über eine Berliner Anwaltskanzlei mehrfach „druckreife Entwürfe für Gesetzesänderungen und Amnestieregelungen" bezüglich Scheibenpachtmodellen übersandt wurden? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Entwürfe?

Antwort:

Der Bundesregierung wurden mehrfach Entwürfe für eine Novellierung der zum 1. Januar 2017 eingeführten Scheibenpachtamnestie übersandt. Diese Entwürfe zielten sämtlich darauf ab, die Voraussetzungen abzuändern, unter denen das Leistungsverweigerungsrecht zu gewähren ist. In die dann mit dem EEG 2021 verabschiedete Neuregelung, die im Wesentlichen die Rechtsfolge verändert, haben diese Ansätze keinen Eingang gefunden.

Frage 16

Welche Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft fanden im Zusammenhang mit der ersten Amnestieregelung und der Bestandsschutzregelung für Scheibenpachtmodelle im EEG 2017 statt (bitte auflisten nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Besprechungsgegenstand)?

Antwort:

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche (nur Leitungsebene) stattgefunden.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Ressort	Verband/Unternehmen	Datum
BMWi	Vallourec GmbH	02.12.2020
BMWi	VIK	22.09.2020
BMWi	VCI und Wacker Chemie	11.06.2019
BMWi	H & R GmbH Co. KGaA	05.06.2019
BMWi	VIK	28.03.2019

Frage 17

Welche Schreiben von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft gingen im Zusammenhang mit der ersten Amnestieregelung und der Bestandsschutzregelung für Scheibenpachtmodelle im EEG 2017 bei der Bundesregierung ein (bitte auflisten nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Hauptforderungen)?

Antwort:

Die erste Amnestieregelung für Scheibenpachtkonstellationen trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Seitdem konnten in der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit die folgenden Schreiben ermittelt werden, die bei der Bundesregierung im Zusammenhang mit dieser Regelung eingegangen sind:

Ressort	Verband/Unternehmen	Jahr
BMWi	Evonik	2020
BMWi	Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)	2020
BMWi	E.ON	2020
BMWi	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)	2020
BMWi	Bayer AG	2020
BMWi	Verband der Chemischen Industrie (VCI)	2020
BMWi	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)	2020
BMWi	IG Metall	2020
BMWi	Mainsite GmbH & Co. KG	2020
BMWi	Schweizerlegal	2019
BMWi	Lanxess AG	2019
BMWi	Bayer AG	2017
BMWi	Evonik	2017
BMF	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)	2020

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Frage 18

Welche Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft fanden im Zusammenhang mit der aktuellen Amnestieregelung des § 104 EEG 2021 für Scheibenpachtmodelle in dieser Legislaturperiode statt (bitte auflisten nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Besprechungsgegenstand)?

Antwort:

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Antwort zu Frage 16 verwiesen. Die aktuelle Regelung des § 104 Abs. 5 EEG 2021 trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Seitdem haben nach den vorliegenden Informationen folgende Gespräche (nur Leitungsebene) stattgefunden.

Ressort	Verband/Unternehmen	Datum
BMWi	Uniper	24.02.2021

Frage 19

Welche Schreiben von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft gingen im Zusammenhang mit der aktuellen Amnestieregelung des § 104 EEG 2021 für Scheibenpachtmodelle bei der Bundesregierung ein (bitte auflisten nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Hauptforderungen)?

Antwort:

Die aktuelle Regelung des § 104 Abs. 5 EEG 2021 trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Seitdem sind bei der Bundesregierung Schreiben im Zusammenhang mit dieser Regelung von den nachfolgend aufgelisteten Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft eingegangen:

Ressort	Verband/Unternehmen	Jahr
BMWi	Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)	2021
BMWi	Bayer AG	2021

Frage 20

Inwieweit waren bzw. sind in den EEG-Novellen seit dem EEG 2014 Bestandsschutzregelung für die Nutzung von Scheibenpachtmodellen angelegt, inwieweit wurden und werden sie genutzt (Anzahl der Unternehmen, Umfang in Strommengen sowie Kosten für EEG-Konto) und wie begründet die Bundesregierung deren Einführung?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu Frage 6 und Frage 11 verwiesen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Frage 21

Welche Unternehmen waren bzw. sind die hinsichtlich der privilegierten Strommengen bzw. erlassenen EEG-Umlagen-Zahlungen die zehn größten Nutznießer von Scheibenpachtmodellen, und um welche Strommengen und Geldbeträge handelt es sich dabei jeweils?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 22

Wie schätzt die Bundesregierung die Vereinbarkeit der mit durch § 104 EEG 2021 gewährten Amnestie für Scheibenpachtmodelle mit dem europäischen Beihilferecht ein? Bedarf diese Regelung einer Bestätigung durch die EU-Kommission? Wenn ja, in welcher Weise und in welchem Zeitrahmen?

Antwort:

Die Regelung in § 104 Absatz 5 EEG 2021 steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt, vgl. § 105 Absatz 3 EEG 2021. Die Bundesregierung hat die Regelung umgehend nach ihrer Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag bei der Europäischen Kommission notifiziert. Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich um keine neue Beihilfe gegenüber der bereits durch die Europäische Kommission genehmigten Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021, da lediglich die Möglichkeit für eine außergerichtliche Streitbeilegung geschaffen wird.

Frage 23

Kann die Bundesregierung die Angaben im genannten Spiegel-Online Artikel vom 16. Dezember 2020 bestätigen, nach denen zahlreiche Kleinunternehmen und Mittelständler ihre Scheibenpachtmodelle „in den vergangenen Jahren aufgrund von Gesetzesänderungen und Apellen“ von sich aus abgeschafft hätten – im Gegensatz zu Großunternehmen? Wenn ja, in welchem Umfang geschah dies jeweils, und welche Gründe sieht die Bundesregierung für das jeweils unterschiedliche Verhalten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 24

Wie viele Unternehmen hatten bis Ende 2017 Scheibenpachtmodelle im Zuge der ersten Amnestieregelung bei den Netzbetreibern angemeldet, auf welche EEG-Regelung genau hin geschah dies, und was folgte für diese angemeldeten Modelle daraus (auch hinsichtlich eines Bestandsschutzes)?

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Meldung hatte nach § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 zu erfolgen.

Frage 25

Welche EEG-Eigenstromprivilegien existieren gegenwärtig für Unternehmen, zum einen bezüglich fossiler Eigenstromerzeugung, zum anderen bezüglicher erneuerbarer Eigenstromerzeugung?

Antwort:

Im EEG 2021 sind die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -versorgung in § 3 Nummer 19, den §§ 61 bis 61l sowie einzelner Absätze von § 104 geregelt.

Frage 26

Welche privilegierten Strommengen und Mindereinnahmen für das EEG-Konto jährlich haben nach Einschätzung der Bundesregierung die unter der vorhergehenden Frage erfragten Eigenstromprivilegien für Unternehmen?

Antwort:

Eine amtliche Erfassung der verschiedenen Eigenstrommengen erfolgt nicht. Verschiedene Schätzgrößen finden sich beispielsweise im letzten EEG-Erfahrungsbericht (Fachlos 9). Die fossile Eigenstromerzeugung ist danach bei Unternehmen und insbesondere in der Industrie weiter die am häufigsten anzutreffende Variante. Allerdings wächst auch die Eigenstromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien. Entsprechend können auch die Mindereinnahmen für das EEG-Konto nur geschätzt werden. Gemäß der letzten Meldung im Rahmen des „SARI" (State Aid Reporting Interactive)-Berichtsmoduls betrugen diese Mindereinnahmen in 2019 rd. 3,9 Mrd. Euro (volkswirtschaftliche Betrachtung). Hier sind jedoch sämtliche Eigenversorgungsprivilegien (Unternehmen und private Haushalten, fossile und erneuerbare Anlagen etc.) zusammengefasst.

Frage 27

Welche privilegierten Strommengen und Mindereinnahmen für das EEG-Konto wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Ausweitung des PV-Eigenstromprivilegs von 10 auf 30 kWp in der EEG-Novelle 2021 jährlich haben bzw. welche Kosten hätten sich nach den bestehenden Erkenntnissen der Bundesregierung ergeben, wenn diese Regelung modellhaft auf das Jahr 2019 angewendet würde (letztes Jahr vor Corona)?

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Antwort:

Gemäß des letzten EEG-Erfahrungsberichts (Fachlos 4) betrug die Menge umlagepflichtigen Selbstverbrauchs im Jahr 2017 bei PV-Anlagen mit einer installierten Kapazität von 10 bis einschließlich 30 kW rund 117 GWh. Bei einer Belastung mit 40% EEG-Umlage, wie vor dem EEG 2021 verpflichtend, entspricht dies (in Abhängigkeit der Höhe der EEG-Umlage) einem Beitrag zum EEG-Konto von ca. 3 Mio. Euro. Zu beachten ist, dass die Daten des Jahres 2017 keine Abschätzung zu zukünftigen Einnahmeausfällen ermöglichen. Dies hängt von der Dynamik des weiteren PV-Zubaus im genannten Anlagensegment ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Nußbaum

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.